Der Gemeinderat der Gemeinde Wäschenbeuren hat am 19.10.2023 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.12.2022 über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem beigefügten Verzeichnis der Anlage in der Fassung vom 19.10.2023 zu dieser Satzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt: Wäschenbeuren, den 19.10.2023

gez. Karl Vesenmaier Bürgermeister

Anlage in der Fassung vom 19.10.2023 zur Feuerwehrkostenersatzsatzung

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wäschenbeuren

Kostenart	€/h
Rostenart	C/11
Personalkosten	
Ehrenamtlich	
	20.64
Feuerwehrangehörige	20,64
Fahrzeugkosten	
Richten sich nach der	
Verordnung des	
Innenministeriums über den	
Kostenersatz für Einsätze	
der Feuerwehr (Verordnung	
Kostenersatz Feuerwehr -	
VOKeFw- vom 18.03.2016 in	
der jeweils gültigen Fassung)	
Hilfeleistungs-	135,00
Löschgruppenfahrzeug	·
(HLF) 10	
Löschgruppenfahrzeug (LF)	120,00
10	
Mannschaftstransportwagen	20,00
(MTW) bis 3.500 kg	
zulässiger Gesamtmasse	
Brandsicherheitswache	
Personalkosten je	
Feuerwehrangehöriger	20,64
Fahrzeugkosten für die	
Bereitstellung eines	
Fahrzeuges werden die o.g.	
Sätze verrechnet.	

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.